

Die neue Steueramnestie.

Von Rechtsanwält Dr. Artur Strauß.

Wien, 16. April.

Die in der dritten Vollzugsanweisung gewährte Amnestie ist nicht bloß eine Steueramnestie, sondern eine Amnestie rücksichtlich aller öffentlichen Abgaben. Würde also zum Beispiel anlässlich der Anmeldung zur Vermögensabgabe zum Vorschein kommen, daß jemand früher ein Vermögen geerbt hat, ohne daß die Erbgebühren entrichtet worden wären, oder daß jemand im Schenkungswege einen Betrag erhalten hat, ohne daß die bezügliche Schenkungsurkunde vergewahrt worden wäre, so sind alle derartigen Verfehlungen pardonierte; es darf weder ein Strafverfahren in Sachen öffentlicher Abgaben eingeleitet noch auch die nachträgliche Neubemessung von Abgaben für die Zeit vor dem 1. Januar 1919 vorgenommen werden. In dieser Hinsicht geht die neue Steueramnestie nicht weiter als die Amnestie in der Personalsteuernovelle vom Jahre 1914, welche gleichfalls einen Generalablaß „hinsichtlich irgendeiner öffentlichen Abgabe“ verfügte. Der Generalpardon der dritten Vollzugsanweisung hat nur eine Beschränkung: die Kriegsgewinnsteuer ist von der Bemessungsamnestie aus-

genommen. Die Verordnung spricht nur von der „Richtigstellung“ der Kriegsteuer, das heißt, von der nachträglichen Erhöhung einer bereits bemessenen Kriegsteuer infolge der neu hervorgerufenen Tatsachen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß auch eine nachträgliche Neubemessung der Kriegsteuer erfolgen kann, wenn früher mangels Mehreinkommen keine Bemessung der Kriegsteuer erfolgte, während jetzt hervorkommt, daß der Steuerpflichtige in dem betreffenden Jahre ein steuerpflichtiges Mehreinkommen hatte.

Der springende Punkt in der Amnestiefrage war das Verhältnis der Amnestieverordnung zum § 14 des Kriegsteuergesetzes. Dieser Paragraph bestimmt: „Wird bei der Einkommensteuerveranlagung für die Steuerjahre 1917 bis 1922 ein Vermögen festgestellt, dessen Ertragswert nicht bereits bei der vorangehenden Veranlagung der Einkommensteuer unterzogen wurde, und macht der Steuerpflichtige über Aufforderung nicht glaubhaft, daß dieses Vermögen aus nicht kriegssteuerepflichtigen oder bereits versteuerten Einnahmen herrührt, so ist es mit seinem ganzen Betrage dem für die Ermittlung des Mehreinkommens maßgebenden Einkommen des letzten Kriegsjahres zuzurechnen.“ Die Bestimmung hatte den Zweck, den Steuerpflichtigen abzuwehren, Einkommen zu verschweigen; denn er lief Gefahr, wenn ein Vermögen festgestellt wird, dessen Erträge bisher nicht versteuert wurden, daß dieses ganze Vermögen als Einkommen des letzten Kriegsjahres angesehen und demgemäß besteuert wird. Da sich die Amnestie auf die Zeit vor 1. Januar 1919 bezieht, erstreckt sie sich nicht auf die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1919. Nun bildet aber die Veranlagung pro 1919 zugleich die Bemessungsgrundlage für die Kriegsteuer pro 1918. Kommt also durch die Anmeldung zur Vermögensabgabe ein bisher nicht versteuertes Vermögen zum Vorschein, so konnte dasselbe kraft des obzitierten § 14 mit der Kriegsteuer pro 1918 belegt werden. Dies hätte aber eine ganz exorbitante Steuerbelastung zur Folge; denn es würde ein Vermögen, welches sich vielleicht im Wege vielsähriger Ersparnisse angesammelt hat, nun auf einmal in tota als Einkommen angesehen und besteuert werden. Wenn man bedenkt, in welcher scharfen Progression die Kriegsteuer abgestuft ist, so ist es einleuchtend, daß die Amnestie eine Änderung des § 14 bringen mußte. Sonst wäre die Amnestie ein Danaergeschenk gewesen, welches wohl die steuerlichen Verfehlungen der vergangenen Jahre nachsieht, dafür aber für das Veranlagungsjahr 1919 um so drückendere Steuerlasten geschaffen hätte. Deshalb verfügt die Amnestieverordnung — einer Anregung eines von Dr. Artur Markus im „Zentralblatt für Steuerwesen“ veröffentlichten Aufsatzes folgend — nachstehendes: „1. Neu vorgekommenes Vermögen, dessen Ertragswert nicht bereits bei einer vorangegangenen Veranlagung der Einkommensteuer entzogen wurde, wird dem Mehreinkommen nicht zugerechnet, wenn die Partei über Aufforderung glaubhaft

macht, daß das betreffende Vermögen bereits vor dem 1. Januar 1914 ihr oder — bei einem nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Erwerb im Erbwege — dem Erblasser gehörte. In gleicher Weise ist auch in den Fällen von Vermögensübertragungen durch Heiratsgutbestellung und -ausstattung, durch Uebergabeverträge oder Schenkungen zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern (Enkelkindern) oder zwischen Eheleuten vorzugehen. 2. Entspricht die Partei der Aufforderung zur Glaubhaftmachung nach Punkt 1 nicht, so ist der Betrag des vorgekommenen Vermögens dem Einkommen der Jahre 1914 bis 1918 in gleichen Teilen zuzurechnen, sofern nicht die Steuerbehörde Anhalt dafür hat, daß der betreffende Betrag dem Einkommen eines bestimmten Jahres zugerechnet hat.“ Diese Bestimmungen besagen also: Kommt ein bisher nicht versteuertes Vermögen durch die Anmeldung

zur Vermögensabgabe zutage, so hat die Partei glaubhaft zu machen, daß sie es bereits vor dem 1. Januar 1914 besessen oder später ererbt oder als Heiratsgut usw. erhalten hat. Es steht ihr weiter frei, glaubhaft zu machen, daß es nicht kriegssteuerepflichtig ist, zum Beispiel, weil es aus einem Lotteriegewinn stammt. Vermag sie weder das eine oder das andere glaubhaft zu machen, so wird das Vermögen zu je einem Fünftel den fiktiven Einkommen der Jahre 1914 bis 1918 hinzugeschlagen und demgemäß die Kriegsteuer für diese Jahre richtiggestellt. Mit einem Worte: Der § 14 des Kriegsteuergesetzes ist durch die Amnestieverordnung derogiert. Er wurde nur aufrechterhalten, insofern er davon spricht, wann das neu vorgekommene Vermögen in das Mehreinkommen nicht einzurechnen ist. Die Stillierung der Amnestieverordnung in diesem Punkte ist keine ganz glückliche, und es wäre dringend zu wünschen, wenn zur Vollzugsanweisung eine Durchführungsverordnung erlassen werden sollte, die Derogierung des § 14 ausdrücklich auszusprechen.

Die Bewirkung der Steueramnestie durch neue Steuerdelikte ist ähnlich geregelt wie in der Amnestie der Novelle vom Jahre 1914; in einem Punkte ist die dritte Vollzugsanweisung strenger. Während nach der Novelle die Amnestie verwirkt wurde, wenn der Steuerpflichtige ein absichtliches Steuerdelikt verübte, wird er der neuen Amnestie auch verlustig, wenn er innerhalb der drei nächsten Jahre wegen Steueregefährdung oder wegen Nichterfüllung der Anmeldevorschriften zur Vollzugsanweisung bestraft wird. Der wesentlichste Unterschied der neuen Amnestie gegenüber jener der Novelle ist aber der, daß diese sich auch auf anhängige Steuerstrafsachen, ja sogar auf bereits in erster Instanz entschiedene Strafsachen erstreckt, während die neue Amnestie die anhängigen Strafsachen unberührt läßt. Diese strengere Haltung steht ein wenig im Widerspruch mit den Eingangsworten der Amnestie. „Um es jenen, die im ehemaligen österreichischen Staate ihren Abgabeverpflichtungen nicht gerecht wurden, nunmehr zu erleichtern, der deutsch-österreichischen Republik gegenüber ihre Bürgerpflicht voll zu erfüllen, wird eine Amnestie in Abgabesachen gewährt.“ Mit diesen solennen Worten — einem Motivenbericht im Gesetze — beginnt die Amnestieverordnung. Diese Worte besagen daselbe, was kürzlich der Staatssekretär für Finanzen als sein Programm bezeichnet hat: der neue Staat will mit Verfehlungen der Vergangenheit sozusagen reinen Tisch machen, er ist aber fest entschlossen, für die Zukunft Ernst zu machen mit der steuerlichen Bürgerpflicht. Diesem Programm hätte es vielleicht mehr entsprochen, wenn die neue Amnestie gleichwie jene der Novelle vom Jahre 1914 sich auch auf die anhängigen Steuerstrafsachen bezogen hätte.